

180/J

des Abgeordneten Van der Bellen, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

In der Zeitschrift "Recht der Wirtschaft" , Nr. 2/1996, S. 79, erschien unter der Überschrift "Konsum: Steuerfreier Sanierungsgewinn auch für Kapitalanleger? " folgender mit "W.D. " gezeichneter Artikel:

"Kapitalanleger wollen aus der Konsum-Sanierung einen steuerfreien Sanierungsgewinn lukrieren und ihre Rendite damit erheblich steigern. Kapitalanleger sind allerdings in der Regel vom steuerfreien Sanierungsgewinn ausgeschlossen.

Laut einer APA-Meldung (vom 27. 10. 1995; siehe auch Tiroler Tageszeitung vom 28. 10. 95, S. 25; Anm. VdB) haben sich rund 3500 Zeichner von atypisch stillen Beteiligungen mit Hilfe der Kapital- & Wert-Gruppe an Tochtergesellschaften des insolventen Konsum-Konzerns beteiligt und erwarten einen steuerfreien Sanierungsgewinn, nachdem sie bereits die Verluste steuerlich voll verwertet hatten. Das Finanzierungsvolumen soll 1,2 Milliarden Schilling betragen haben, die erhofften Renditen bewegen sich zwischen 22 und 38 Prozent.

Das Gesetz behandelt den Sanierungsgewinn allerdings nur dann steuerfrei, wenn der Schulderlaß "zum Zwecke der Sanierung" erfolgt. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist unter anderem die "Sanierungsbedürftigkeit": Das Unternehmen muß vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch stehen, also notleidend sein (VwGH 16.5.1956, 2370/55, FSlg 1430). Sanierungsbedürftigkeit ist nur anzunehmen, wenn weder mittels Vermögen anderer Betriebe noch aus dem Privatvermögen des Unternehmers Abhilfe geschaffen werden kann. Daher ist bei Personengesellschaften auch das Privatvermögen der Gesellschafter maßgeblich; die Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit kann bei den einzelnen Gesellschaftern einer Personengesellschaft zu unterschiedlichen Ergebnissen führen (Nolz, FS Bauer, 196; ausführlich Doralt, ÖStZ 1996, 65).

Damit ist die Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne bei Kapitalanlegern regelmäßig ausgeschlossen; denn es gehört zum Charakteristikum des Kapitalanlegers, daß er über genügend anderes Vermögen und Einkommen verfügt.

Entgegen der Pressemitteilung von Kapital & Wert kann daher der Gewinn aus der Sanierung des Konsums bei den Kapitalanlegern nicht steuerfrei bleiben. "

(Als weitere Literatur vgl. auch Doralt/Ruppe, Grundriß des österreichischen Steuerrechts. Band 1,5. Auflage. Wien 1994, S. 202 f.; W. Doralt, Vorschläge für eine neue Steuerreform, Österreichische Steuer-Zeitung, Nr. 10/1995, S. 170)

Da offenbar namhafte Steuerrechtler mit der von Kapital & Wert vertretenen Auffassung über die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen nicht übereinstimmen, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

#### ANFRAGE:

1. Teilen Sie grundsätzlich die bei Doralt/Ruppe, op. cit., S. 202, vertretenen Auffassungen über die Voraussetzungen der Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen? Wenn nein

oder nur bedingt, welche Punkte betrifft das und wie begründen Sie Ihre Auffassung?

2. Teilen Sie im speziellen die Auffassung, daß nicht nur Sanierungsabsicht seitens der Gläubiger, sondern auch Sanierungsbedürftigkeit seitens des Schuldners für die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen vorzuliegen hat?
3. Sind Sie der Auffassung, daß auch Kapitalanleger allgemein in den Genuß von steuerfreien Sanierungsgewinnen kommen können und sollen?
4. Hat das Finanzministerium der Kapital- & Wert-Gruppe, oder deren Kapitalanlegern, im Sinne der APA-Aussendung vom 27.10.95 Auskunft gegeben? Wenn ja, wie begründen Sie das? Wenn nein, ist Ihrer Auffassung nach die von Kapital & Wert vertretene Ansicht über die Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne rechtlich haltbar und ökonomisch vertretbar?
5. Werden Sie veranlassen, oder haben Sie bereits veranlaßt, daß im vorliegenden Fall den Kapitalanlegern von Kapital & Wert die Steuerbefreiung bis zur Klärung durch den Verwaltungsgerichtshof versagt bleibt?
6. Wie werden Sie in Zukunft sicherstellen, daß Kapitalanleger, für die die Begünstigung des § 36 EStG nicht gedacht bzw. bestimmt ist, diese Begünstigung auch tatsächlich nicht erhalten?
7. Teilen Sie die Auffassung, daß die Steuerbefreiung nach § 36 EStG gestrichen werden soll, wenn der Verlustvortrag nicht wie bisher 7 Jahre, sondern unbefristet gilt?. Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wird die Streichung der Steuerbefreiung im Begleitpaket